

Alterspension in Luxemburg

Die verschiedenen Alterspensionen

Die Alterspension

Das gesetzliche Pensionsalter liegt in Luxemburg bei 65 Jahren.

Die vorzeitige Alterspension

- a) ab dem Alter von 57 Jahren,
- b) ab dem Alter von 60 Jahren.

Bedingungen zur Gewährung der Alterspension

Die Gewährung der verschiedenen Pensionen unterliegt sowohl Altersregeln als auch dem Nachweis von Versicherungszeiten (Erfüllung der Wartezeit). Bei den Versicherungszeiten wird unterschieden zwischen Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der fakultativen Versicherung, dem Nachkauf von Versicherungszeiten und den Ergänzungszeiten. Die verschiedenen Zeiträume werden im Versicherungsverlauf aufgeführt.

Die Bedingungen zur Gewährung der Alterspension

Der Pensionsanspruch entsteht ab dem 65. Lebensjahr, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 120 Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der fakultativen Versicherung oder durch Nachkauf von Versicherungszeiten nachweisen kann. Die Ausübung einer Beschäftigung durch den Empfänger einer Alterspension hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Pension.

Die Bedingungen zur Gewährung der vorzeitigen Alterspension

Der Anspruch auf vorzeitige Alterspension besteht:

- a) ab dem vollendeten 57. Lebensjahr, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten Pflichtversicherung nachweisen kann,
- b) ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 480 Monaten aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung, fakultativer Weiterversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten und Ergänzungszeiten nachweisen kann. Mindestens 120 dieser Monate müssen aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung, fakultativer Versicherung oder Nachkauf von Versicherungszeiten bestehen.

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den Empfänger einer vorzeitigen Alterspension ist grundsätzlich erlaubt, kann jedoch die Gewährung, die Aufrechterhaltung und die Berechnung der Pension beeinflussen. Dabei wird zwischen Lohnbeschäftigung und selbständiger Tätigkeit unterschieden.

Ausübung einer Lohnbeschäftigung

- Beträgt das Einkommen des Arbeitnehmers, verteilt auf ein Kalenderjahr, nicht mehr als ein Drittel des Mindestlohnes pro Monat, wird die vorzeitige Alterspension ohne Kürzung ausgezahlt.
- Beträgt das Einkommen des Arbeitnehmers während eines Kalenderjahres mehr als ein Drittel des Mindestlohnes, liegt jedoch unter dem Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre, wird die vorzeitige Alterspension gekürzt falls die Summe der Pension und des Einkommens den Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre überschreitet.
- Liegt das Einkommen des Arbeitnehmers während eines Kalenderjahres über dem Durchschnitt der Löhne oder Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre, ist die vorzeitige Alterspension nicht geschuldet oder wird ggf. entzogen.



Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

- Betragen die j\u00e4hrlichen Eink\u00fcnfte aus einer selbst\u00e4ndigen T\u00e4tigkeit weniger als ein Drittel des Mindestlohnes, wird die vorzeitige Alterspension ohne K\u00fcrzung ausgezahlt.
- Übersteigen die jährlichen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit ein Drittel des Mindestlohnes, ist die vorzeitige Alterspension nicht geschuldet oder wird entzogen.

Die Antragsstellung

Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf Antrag des Versicherten gewährt. Das Antragsformular ist am Sitz der CNAP erhältlich und ist auf der Webseite <u>www.cnap.lu</u> verfügbar. Es ist ratsam den Antrag auf Alterspension mehrere Monate vor dem Anspruchsdatum bei der CNAP einzureichen. Den Grenzgängern wird empfohlen den Antrag beim zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortes zu stellen.

Die Bearbeitungszeit der Pensionsanträge hängt von der Verfügbarkeit und der Zuverlässigkeit der benötigten Daten ab und kann sehr unterschiedlich ausfallen. War der Versicherte in mehreren Ländern berufstätig, hängt die Bearbeitungszeit des Antrages im Wesentlichen davon ab wie schnell die angeforderten Informationen von den ausländischen Versicherungsträgern mitgeteilt werden.

Internationales Recht

Europäische Koordination der Sozialschutzsysteme

Besitzt ein Versicherter die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder besitzt ein Versicherter die Staatangehörigkeit eines Drittlandes und wohnt legal in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können die Versicherungszeiten der einzelnen Staaten zusammengerechnet werden. Dies gilt im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs in allen Staaten. Diese Regeln gelten auch für die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen, sowie für alle Abkommen, die Luxemburg mit Drittländern abgeschlossen hat. Die jeweiligen Teilpensionen werden von den beteiligten Staaten direkt an den Pensionsempfänger ausgezahlt.

Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen

Außerdem hat Luxemburg mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen: Albanien, Argentinien, Bosnien-Herzgowina, Brasilien, Kanada, Kap Verde, Chile, Indien, Mazedonien, Marokko, Moldawien, Montenegro, Quebec, Serbien, Tunesien, USA, Uruguay und die Türkei.

Der Text dieser Publikation ersetzt in keinem Fall die geltenden Gesetze und Verordnungen.